

**1. Änderungssatzung vom 20.10.2011**  
**zur Hundesteuersatzung der Stadt Bad Driburg vom 11.10.2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV. NW. S. 124) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. B des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1996 (GV NW S. 586) hat der Rat der Stadt Bad Driburg in seiner Sitzung vom 20. Oktober 2011 folgende 1. Änderung beschlossen:

:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- |                                                     |                  |
|-----------------------------------------------------|------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird                       | 60,00 €          |
| b) zwei Hunde gehalten werden                       | 72,00 € je Hund  |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden             | 84,00 € je Hund  |
| d) ein gefährlicher Hund gehalten wird              | 441,60 €         |
| e) zwei gefährliche Hunde gehalten werden           | 539,40 € je Hund |
| f) drei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden | 637,80 € je Hund |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

Artikel II

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann am 01. Juli als Jahresbetrag fällig.

Artikel III

Vorstehende 1. Änderung zur Hundesteuersatzung der Stadt Bad Driburg vom 20.10.2011 tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird gem. § 7 Abs. 4 GO NRW i.V.m. den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 05.08.2009 (GV NRW S. 442, ber. 481) öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Driburg, den 20.10.2011

Der Bürgermeister  
gez. Burkard Deppe